

## Spektrum-Diskurs

# SCHULD UND FREIER WILLE

### **DENN SIE WISSEN NICHT, WAS SIE TUN ...**

**Wir sollten unsere Haltung gegenüber unseren Mitmenschen ändern. Statt moralischer sollten wir ästhetische Urteile über ihr Verhalten fällen.**

Von Edgar Dahl

**W**ie der Vatikan inzwischen zugegeben hat, soll es allein in den vergangenen zehn Jahren mehrere tausend Klagen gegen Priester wegen sexueller Übergriffe an Kindern gegeben haben. Auch aus anderen, nichtkirchlichen Institutionen wurden Missbrauchsfälle bekannt. Wie soll man mit den mutmaßlichen Tätern verfahren? Natürlich gilt das Strafrecht. Aber ist, wie manche Mediziner meinen, Pädophilie womöglich eine Krankheit, so dass die daran Erkrankten nach unserer Rechtsprechung nur »vermindert schulfähig« sind? »Keiner sucht sich das

aus«, meint etwa Klaus Beier, Leiter eines Forschungsprojekts zum Kindesmissbrauch von der Berliner Charité. »Niemand ist verantwortlich für seine sexuelle Neigung, wohl aber für den Umgang damit.«

Dieses salomonische Wort führt auf ein grundsätzliches philosophisches Problem: Haben Menschen Willensfreiheit? Hätten sie auch anders handeln können, als sie tatsächlich gehandelt haben? Streng genommen haben wir es bei der Frage nach der Freiheit des Willens – ähnlich wie bei der Frage nach Gott oder der Seele – mit einem schier unlösbaren Problem zu tun. Unlösbar, weil sich Existenzaussagen nicht widerlegen und Nichtexistenzaussagen nicht beweisen lassen.

Dies ist kein Grund zur Resignation. Denn wir können sehr wohl das Problem lösen, das sich dahinter verbirgt. Dass uns die Willensfreiheit umtreibt, liegt schließlich vor allem an unserem Wunsch, zu wissen, ob wir Menschen für ihre Handlungen moralisch verantwortlich machen können.

Ob Menschen für das, was sie tun, Lob und Tadel verdienen, ist viel einfacher zu klären als gemeinhin angenommen. Dazu bedarf es weder der Messung von neuronalen Aktions-

In den letzten Monaten haben sich viele Menschen gemeldet, die in ihrer Jugend Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind. Für einige Mediziner sind Pädophile krank und daher nur vermindert schulfähig. Dies hat jetzt auch Philosophen auf den Plan gerufen. Sind Menschen Herr ihres Willens? Hätten sie anders handeln können, als sie tatsächlich gehandelt haben? Und wenn nicht, wie steht es dann mit Verantwortung, Schuld und Strafe? Der Medizinethiker **Edgar Dahl** äußert sich zu diesem brisanten Konflikt. Der Berliner Philosoph **Michael Pauen** antwortet auf Dahls Thesen.

potenzialen noch der Auswertung von Aufnahmen eines Magnetresonanztomografen. Die Frage, ob wir unsere Mitmenschen für ihr Tun und Lassen zur Verantwortung ziehen dürfen, lässt sich nämlich sogar a priori verneinen.

Die hierzu erforderliche Überlegung der Philosophen Arthur Schopenhauer (1788–1860), Friedrich Nietzsche (1844–1900) und Galen Strawson (\* 1952) ist dabei einfach: Wir tun, was wir tun, weil wir sind, wie wir sind. Dass wir sind, wie wir sind, ist weder unsere Schuld noch unser Verdienst. Denn so, wie wir uns nicht aussuchen konnten, geboren zu werden, so hatten wir keine Wahl, mit welchem genetischen Erbe und in welcher soziale Umwelt wir geboren wurden. Da wir also keine Kontrolle über Geburt, Erbe und Umwelt hatten, können wir auch nicht dafür verantwortlich sein, dass wir sind, wie wir sind.

Gewiss, Menschen können prinzipiell ihr Verhalten ändern. Doch ob sie dazu wirklich in der Lage sind, ist wieder eine Frage von Erbe und Umwelt. Den einen ist es gegeben, den anderen ist es verwehrt. Insofern allein Erbe und Umwelt entscheiden, ist es also letztlich eine Sache von Glück oder Pech.

Wenn aber bloßes Glück oder Pech entscheidet, kann man Menschen keinen Vorwurf daraus machen, dass sie sind, wie sie sind, und dass sie handeln, wie sie handeln. Wem ein genetisches Erbe und eine soziale Umwelt beschieden sind, die ihn vor einem Konflikt mit dem Gesetz bewahren, der hat in der Lotterie des Lebens schlicht Glück gehabt. Jemanden deswegen zu loben oder andernfalls zu tadeln, ist jedoch ungerechtfertigt.

Nach allem, was wir wissen, sind menschliches Denken, Fühlen und Wollen Funktionen unseres Gehirns. Wie alle anderen Organe, so unterliegt selbstverständlich auch unser Gehirn dem Kausalitätsgesetz. Wenn es durchweg deterministisch arbeitet, dann kann für Freiheit und Verantwortung offensichtlich kein Raum sein. Doch selbst wenn unser Gehirn indeterministisch funktionierte und es neben kausalen Prozessen durchaus auch akausale geben sollte, bliebe für Freiheit und Verantwortung kein Raum. Schließlich können wir für Handlungen, die sich dem Zufall verdanken, genauso wenig etwas wie für Handlungen, die sich der Notwendigkeit verdanken.

An dieser Stelle tauchen die Fragen auf, die dem Problem der Willensfreiheit überhaupt erst



In Dostojewskis Meisterwerk »Schuld und Sühne« (hier in der Verfilmung von Lew Kulidshanow aus dem Jahr 1970) rechtfertigt Raskolnikow seinen Mord, bevor ihn das Grauen sowie die Angst vor Entdeckung überfällt.

Arthur Schopenhauer (1788 – 1860) sowie Friedrich Nietzsche (1844 – 1900) vertreten die einfache Sicht: Wir tun, was wir tun, weil wir sind, was wir sind. Moritz Schlick (1882 – 1936) hält unsere Praxis des Strafens für gerechtfertigt.



ALLE DREI: PUBLIC DOMAIN

**INFO I**

**FREIER WILLE**

Beim Thema Willensfreiheit streiten sich die Gelehrten um eine Definition, mit unterschiedlicher Bedeutung im Alltag, in der Rechtsprechung oder in der Psychologie. Der zentrale Dissens dreht sich um die Frage, wovon der Wille eines Menschen frei zu sein hat, damit von einem freien Willen oder Freiwilligkeit gesprochen werden kann.



MICHELE MONTAGHE, MIT FROL GEN. VON GALEN STRAWSON

Für den britischen Philosophen Galen J. Strawson (\* 1952) ist die Tatsache, dass wir sind, wie wir sind, weder unsere Schuld noch unser Verdienst.

ihre Brisanz verleihen: Wenn jemand für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden kann, erscheinen Schuld und Strafe ungerechtfertigt. Bedeutet dies, dass wir Mörder nicht mehr einsperren dürfen? Wäre das nicht eine Absage an Moral und Recht – ja sogar ein Freibrief für Anarchie? Nein! Wie etwa die Philosophen Norbert Hoerster (\* 1937), Gerhard Vollmer (\* 1943) und Mario Bunge (\* 1919) gezeigt haben, schließt der Abschied von der Willensfreiheit keineswegs den Abschied von Recht und Ordnung ein. Um dies zu verstehen, müssen wir uns nur auf die eigentliche Funktion von Moral und Recht besinnen.

Moralische und rechtliche Normen beruhen weder auf göttlichen Geboten noch auf natürlichen Sittengesetzen, sondern einzig und allein auf menschlichen Interessen. Moralische und rechtliche Normen sind – ähnlich wie die Bestimmungen eines Vertrags zum gegenseitigen Vorteil – bloße Konventionen. Sie haben die ganz weltliche und zugleich doch äußerst wichtige Aufgabe, menschliche Interessenkonflikte zu lösen und zu einem friedlichen Zusammenleben beizutragen.

Um von einer Norm zu sagen, dass sie gerechtfertigt ist, muss gezeigt werden können, dass ihre Befolgung in unser aller Interesse ist. Von vielen Normen lässt sich dies ohne Weiteres zeigen. Nehmen wir beispielsweise die Norm »Du sollst nicht töten!«: Jeder mag gelegentlich einen anderen töten wollen. Weitaus größer ist jedoch unser Interesse, nicht selbst getötet zu werden. Da der Nachteil, nicht töten zu dürfen, von dem Vorteil, nicht getötet zu werden, mehr als aufgewogen wird, hat jeder von uns einen guten Grund, sich für ein allgemeines Tötungsverbot auszusprechen.

Dass ein generelles Tötungsverbot in unser aller Interesse ist, ist freilich noch keine Gewähr dafür, dass es auch tatsächlich von jedem befolgt wird. Schließlich steht immer zu befürchten, dass es einige Menschen geben wird, die sich zwar an dem Nutzen, nicht aber an den Kosten eines solchen Verbots beteiligen wollen. Um sicherzustellen, dass es wirklich

von allen befolgt wird, ist es daher in jedermanns Interesse, das Tötungsverbot mit einer rechtlichen Sanktion zu versehen. Denn vor allem eine Sanktion wie der Freiheitsentzug kann für den Regelfall gewährleisten, dass das Tötungsverbot tatsächlich von niemandem verletzt wird.

**Kein Ende von Recht und Ordnung**

Was hier für Mord gezeigt worden ist, lässt sich auch für Diebstahl, Körperverletzung, Vergewaltigung und selbstverständlich auch für Kindesmissbrauch zeigen. Ganz unabhängig davon, ob wir nun frei und verantwortlich sind – es ist offensichtlich in unser aller Interesse, dass wir Verhaltensweisen, die uns schaden, sanktionieren. Selbst für den, der in der Lotterie des Lebens Pech gehabt hat und Gefahr läuft, mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten, ist unser Gesellschaftsvertrag immer noch ein Angebot, das er nicht ausschlagen sollte. Denn dieselben Sanktionen, die ihm drohen, drohen schließlich auch anderen – und schützen damit auch ihn selbst!

Dass Menschen für ihr Tun nichts können, bedeutet also keineswegs das Ende von Recht und Ordnung. Doch muss sich nicht zumindest unser Verhalten gegenüber den Rechtsbrechern ändern? Dürfen wir sie weiter für »schuldig« erklären, ihnen moralische Vorwürfe machen und sie guten Gewissens ins Gefängnis stecken?

Manche Deterministen, die so genannten Kompatibilisten (siehe Info III, S. 77), sagen: Ja! So hat etwa der deutsche Physiker und Philosoph Moritz Schlick (1882–1936) behauptet, dass unsere gegenwärtige Praxis des Tadelns und Strafens durchaus gerechtfertigt ist. Da Menschen sich unsere Vorwürfe zu Herzen nehmen und ihr Verhalten danach ausrichten, sei es weiterhin sinnvoll, sie für ihr Tun moralisch zu verurteilen und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Schlick hat sicher Recht: Dies mag weiterhin »sinnvoll« sein. Doch die Frage ist nicht, ob es gesellschaftlich sinnvoll ist, sondern ob es moralisch gerechtfertigt ist. Schließlich sind

viele Dinge sinnvoll, aber deshalb noch lange nicht gerechtfertigt. Denken wir nur an die »Sippenhaft«: Dass sie möglicherweise die Zahl der Verbrechen reduziert, rechtfertigt nicht, Unschuldige zu bestrafen.

Ähnlich wie Schlick hat auch der Oxforder Philosoph Peter F. Strawson (1919–2006) unsere gegenwärtige Strafpraxis zu verteidigen gesucht. Seiner Ansicht nach gehören unsere moralischen Gefühle wie etwa Empörung, Wut, Zorn, Hass und Verachtung so sehr zu unserer Natur, dass es aussichtslos ist, von Menschen Nachsicht gegenüber Verbrechen zu erwarten.

Peter Strawson liegt damit sicherlich nicht ganz falsch. Die meisten Menschen reagieren auf ein Verbrechen in der Tat mit Zorn. Und von den Opfern zu erwarten, ihre natürliche Entrüstung zu bezähmen, scheint etwas viel verlangt. Dennoch ist dieser Einwand nicht zwingend. Auch wenn bisweilen nach der Todesstrafe gerufen wird, haben die meisten Menschen ihre moralistischen Aggressionen heute eher im Griff als früher. Nicht nur die Prügelstrafe, sondern auch die Todesstrafe erscheint vielen Menschen mittlerweile einer zivilisierten Gesellschaft nicht würdig.

Ein Beispiel dafür, dass sich unsere emotionalen Reaktionen durchaus an empirischen Informationen orientieren können, bietet der berühmt gewordene Fall, über den der Neurologe Jeffrey Burns von der University of Virginia kürzlich berichtete: Ein unbescholtener Lehrer wurde im Alter von 40 Jahren plötzlich von pädophilen Neigungen überwältigt. Als sich herausstellte, dass diese unbezähmbaren Begierden von einem Tumor im orbitofrontalen Kortex verursacht wurden, änderte die zunächst entrüstete Bevölkerung ihre Haltung sogleich – statt mit Vorwürfen reagierte sie mit Nachsicht.

Wenn wir Rechtsbrechern aber nicht länger mit Verachtung begegnen dürfen, was sollen wir dann tun? Nun, das Erste, was wir tun sollten, ist unsere Selbstgerechtigkeit aufgeben. Wie im Fall des pädophilen Lehrers müssen wir uns dankbar in Erinnerung rufen, dass wir unter bestimmten Umständen alle mit dem Gesetz in Konflikt geraten können.

Dies kann aber selbstverständlich nicht alles sein. Einem Vorschlag des britischen Philosophen Jonathan Glover (\* 1941) folgend, sollten wir noch einen Schritt weitergehen und unsere moralischen durch ästhetische Urteile ersetzen. Während moralische Urteile Verdienst voraussetzen, kommen ästhetische Urteile bekanntlich ohne sie aus. So bewundern wir etwa die Schönheit, den Charme oder die Intelligenz einer Person, obgleich uns durchaus bewusst ist, dass diese Reize nicht

ihr Verdienst sind, sondern ihr einfach in die Wiege gelegt wurden.

Wie moralische Urteile, so verfehlen auch ästhetische Urteile ihre Wirkung nicht. Menschen sind in aller Regel bemüht, als höflich, zuvorkommend, hilfsbereit, zuverlässig, verantwortungsbewusst, großzügig und fleißig zu gelten. Dagegen lassen sie sich nur ungern als faul, geizig, gehässig, gewissenlos, boshaft, niederträchtig oder schadenfroh bezeichnen. Selbst wenn diese Attribute nicht moralisch-normativ, sondern ästhetisch-deskriptiv sind, lassen sich die allermeisten Menschen von diesen Urteilen beeinflussen.

Mancher mag den Eindruck haben, dass ästhetische Urteile die moralischen Urteile nicht wirklich ersetzen können. Schließlich scheinen moralische Unwerturteile eine weit stärkere soziale Wirkung zu erzielen als ästhetische. Doch ich wage zu bezweifeln, dass dies ein Nachteil sein muss. Denn moralische Urteile gehen nicht nur mit sozialem Nutzen, sondern auch mit sozialen Kosten einher. Und der Zorn, die Wut oder der Hass, mit denen wir anderen begegnen, hat sowohl in persönlichen wie in politischen Beziehungen nur zu oft für vermeidbare Streitigkeiten und unnötiges Blutvergießen gesorgt.

### Keine Vergeltung an den Tätern

Das alles mag sich wie die seichte Predigt eines unverbesserlichen Gutmenschen anhören. Verlangt unsere Gesellschaft nicht gerade, dass wir endlich härter durchgreifen? Dass wir mit Verbrechen nicht nachsichtiger, sondern unnachsichtiger umgehen? Nun, wer glaubt, dass der Determinismus nicht *tough on crime*, sondern *soft on crime* sei, irrt sich. Der Determinismus unterscheidet lediglich zwischen Verbrechen und Verbrechen.

So war es beispielsweise durchaus konsequent, als der von Schopenhauer beeinflusste Staatsanwalt und bekennende Determinist Fritz Bauer in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen hart durchgegriffen hat. Sein Ziel war schließlich nicht, Vergeltung an den Tätern zu üben, sondern allen Menschen zu zeigen, dass es seinen Preis hat, sich an den Verbrechen eines Unrechtsregimes zu beteiligen. Und so gelang es ihm, ein wirksames Signal gegen die Verübung von Unmenschlichkeiten zu setzen.

Dass wir keinen freien Willen haben, bedeutet also keineswegs, dass wir gezwungen sind, jedes Verhalten wie eine Naturkatastrophe zu betrachten und es einfach tatenlos hinzunehmen. Unser Rechtssystem sollte jedoch in zweierlei Weise geändert werden. Zum einen sollten wir statt des Strafrechts ein Maßnahmerecht einführen. Und Begriffe wie



MIT FRIEDL. GEN. VON GERHARD VOLLMER

**Gerhard Vollmer (\* 1943), bekannt für seine evolutionäre Erkenntnistheorie, sieht keinen Widerspruch zwischen objektiver Determiniertheit und subjektiver Verantwortung.**

### INFO II

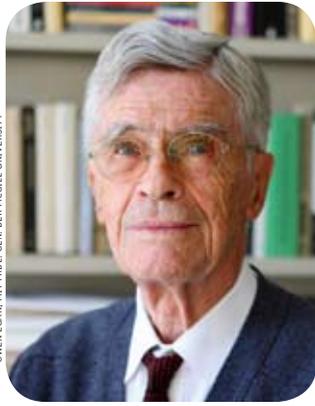
#### DETERMINISMUS

Nach Newtons physikalischer Theorie der klassischen Mechanik sind alle künftigen Ereignisse eindeutig festgelegt, wenn alle Objekte der Gegenwart mit Ort und Geschwindigkeit bekannt sind. Dieser Determinismus wurde erst in der Quantenphysik abgeschwächt, da sich damit künftige Ereignisse (Messresultate) nur noch mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit vorher-sagen lassen.



MIT FRIEDL. GEN. VON NORBERT HOERSTER

**Für den Philosophen Norbert Hoerster (\* 1937) basieren moralische und rechtliche Normen allein auf menschlichen Interessen.**



OWEN EGAN: MIT FROL. GEN. DER MCGILL UNIVERSITY

**Der argentinische Philosoph Mario Bunge (\* 1919) hält Recht und Ordnung auch ohne Willensfreiheit für möglich.**

Schuld und Verantwortung sollten mit neuem Inhalt gefüllt werden.

Zunächst zum Begriff der Schuld. In einer Aussage des Bundesgerichtshofs heißt es: »Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können.«

Da nach der von mir vertretenen Position, die man als revisionistischen Kompatibilismus bezeichnen kann, niemand anders hätte handeln können, als er tatsächlich gehandelt hat, bedarf der Begriff der Schuld einer neuen Interpretation. Danach kann Schuld nicht länger etwas sein, was jemand auf sich lädt und uns das Recht gibt, es ihm zum Vorwurf zu machen. Vielmehr muss der Begriff seines normativen Inhalts beraubt und auf seinen rein deskriptiven Gehalt beschränkt werden. Mit dem Schuldigen dürfen wir also nicht länger vorschreibend, sondern nur noch beschreibend den »Urheber« oder »Verursacher« eines Ereignisses bezeichnen.

Wenn wir jemanden zur Verantwortung ziehen, scheinen wir vorauszusetzen, dass er über Willensfreiheit verfügt. Doch dies muss keineswegs Willensfreiheit voraussetzen. Für die Verantwortung genügt es vollkommen, dass jemand die Zuständigkeit für etwas über-

nommen und sich bereit erklärt hat, sich sein eventuelles Versagen zurechnen zu lassen.

Zur Veranschaulichung dieses Punkts können wir auf den Fall des Kindesmissbrauchs zurückkommen. Wenn sich ein Mann – determiniert oder nicht – dazu entschließt, Lehrer an der Odenwaldschule zu werden, übernimmt er damit die Verantwortung für Erziehung und Sicherheit der ihm anvertrauten Kinder. Dafür wird er bezahlt. Wenn er seiner Verantwortung jedoch nicht gerecht wird, indem er die Erziehung und die Sicherheit der Kinder nicht gewährleistet oder sich gar an ihnen vergreift, muss er sich sein Versagen anrechnen lassen. Er muss sich daher auch zur Verantwortung ziehen lassen. Dies mag von einer Versetzung über eine Entlassung bis hin zum Freiheitsentzug reichen.

Dasselbe gilt für den Leiter dieser Schule. Er hat die Verantwortung für die Lehrer übernommen und muss sich sein Versagen zuschreiben lassen. Selbst wenn er sich nicht selbst an einem Kind vergriffen hat, trägt er doch die Verantwortung für das Fehlverhalten der ihm unterstellten Lehrer. Wenn er den sexuellen Missbrauch der Kinder nicht bemerkt hat, hat er damit zu rechnen, zurücktreten zu müssen. Wenn er den Missbrauch sogar gedeckt hat, muss er damit rechnen, ins Gefängnis gesteckt zu werden. ◀

## VIELE WISSEN EBEN DOCH, WAS SIE TUN!

**Die Ersetzung moralischer durch ästhetische Urteile hätte absurde Konsequenzen. Wir brauchen nicht nur objektive Normen für das, was erlaubt und was nicht erlaubt ist – sondern auch dafür, unter welchen Bedingungen wir jemanden belangen, wenn er etwas Unerlaubtes getan hat.**

Von Michael Pauen

Es gibt eine beliebte Strategie, mit dem Begriff der Willensfreiheit fertigzuwerden. Der Kunstgriff besteht darin, den Begriff zu einer Erfindung traditionalistischer Philosophen zu erklären, über deren antiquierte Ansichten die Wissenschaften, insbesondere Hirnforschung und Psychologie längst hinweggegangen seien.

Statt sich also weiter mit dieser niemals enden wollenden, völlig unfruchtbaren Debatte

aufzuhalten, sollten wir den veralteten Begriff der Freiheit ganz aufgeben. Besser, wir gewöhnen uns daran, dass wir nun einmal von Naturgesetzen determiniert sind. Und wenn wir schon einmal dabei sind, dann können wir gleich kurzen Prozess mit einigen anderen nicht weniger antiquierten Begriffen machen: Warum noch von Schuld sprechen, wenn unser Handeln doch ohnehin von Naturgesetzen festgelegt wird? Und was soll Verantwortung sein, wenn wir bezüglich der uns zur Last gelegten Tat doch gar keine Wahl hatten?

Diese nicht ganz neue Strategie liegt auch dem Essay von Edgar Dahl zur Willensfreiheit zu Grunde. Auch in seinen Augen wird unser Handeln durch Umwelt und Gene festgelegt. Und da wir weder für unsere Gene noch für unsere Umwelt verantwortlich sind, sind wir für unser Handeln ebenfalls nicht verantwortlich – von Schuld kann keine Rede sein.

So plausibel diese Argumentation auf den ersten Blick erscheinen mag – wenn man sie etwas näher betrachtet, werden gleich einige wichtige Probleme erkennbar. Eines besteht darin, dass diese Argumentation den Begriff der Willensfreiheit gar nicht aufgibt, sondern mun-

ter einen ganz bestimmten Begriff der Freiheit verwendet, und das, ohne ihn zu begründen.

Doch dieser Begriff ist äußerst problematisch. Er bindet nämlich Freiheit daran, dass das eigene Handeln nicht determiniert ist: nicht von Naturgesetzen, nicht von Genen und auch nicht von der Umwelt. Und da es ein solches quasi aus dem Nichts kommendes Handeln nicht gibt, gibt es eben auch weder Freiheit noch Verantwortung oder Schuld. Dieser Schluss gilt natürlich nur so lange wie der zu Grunde gelegte Begriff von Freiheit. Aber der, das sieht auch Dahl, ist völlig verfehlt: Eine Handlung, die von nichts abhängt, kann eben auch nicht von der handelnden Person abhängen. Wir hätten es mit einem bloßen Zufall zu tun – doch wie sollte man die Person für einen solchen Zufall verantwortlich machen?

Statt diesen Begriff von Freiheit durch eine sinnvollere Konzeption zu ersetzen, bestreitet Dahl die Existenz von Freiheit selbst. Ein Problem mag er darin nicht erkennen: Auch wenn es Freiheit und Verantwortung nicht gibt, müssen wir in seinen Augen noch lange nicht auf unser Rechtssystem und die Strafen, durch die es abgesichert wird, verzichten. Die sind nach Dahl nämlich schon allein deshalb berechtigt, weil sie für jeden von uns Hab und Gut, Leib und Leben schützen.

Doch halt! Hier lauert gleich die nächste Falle: Wem gegenüber sollten wir uns eigentlich rechtfertigen, und warum sollten wir dies tun, wenn es gar keine Freiheit und keine Verantwortung gibt? Wenn Dahl Recht hat, dann kann sich doch jeder Abgeordnete, der die Gesetze erlässt, und jeder Richter, der Strafen verhängt, darauf berufen, dass er gar nicht verantwortlich ist! Und das ist vielleicht auch ganz gut so. Denn wenn es darauf ankäme, könnte Dahls vermeintliche Rechtfertigung unseres Strafsystems wohl kaum überzeugen: Wäre es nicht ungerecht, einen Unschuldigen lebenslang hinter Gitter zu bringen, nur weil er unsere Interessen verletzt hat – selbst wenn es substanzielle Interessen sind?

Nun ist der Verweis auf unsere Interessen allerdings nicht völlig falsch. Dahl hat nämlich Recht mit seiner Meinung, dass sich unser Rechtssystem und insbesondere das mit ihm verbundene Strafrechtssystem auf eine Art Vertrag zurückführen lassen. Und dieser Vertrag ist unter anderem dadurch gerechtfertigt, dass er unsere substanziellen Interessen an Leib, Leben und Besitz schützt. Unrecht hat Dahl nur mit seiner Annahme, ein solcher Vertrag würde unabhängig von Schuld und Verantwortung funktionieren. Würden Sie etwa einen Vertrag mit jemandem schließen, von dem Sie wissen, dass er nicht verantwortlich handeln kann?

Die Idee eines solchen Vertrags geht zurück auf die neuzeitlichen und aufklärerischen Staatstheoretiker wie Thomas Hobbes (1588–1679), John Locke (1632–1704), Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) und Immanuel Kant (1724–1804). Ein wenig angepasst an heutige Umstände sieht die Idee folgendermaßen aus: Wir haben ein substanzielles Interesse an einem Rechtssystem, das Leib und Leben, Hab und Gut schützt. Und da dieses Rechtssystem nur dann funktioniert, wenn es seinen Forderungen Nachdruck durch Strafen verleiht, haben wir auch ein Interesse an einem solchen Strafrechtssystem. Ein Vertrag, der uns Sicherheit für Leben und Besitz bietet und von uns im Gegenzug verlangt, die Sicherheit anderer zu respektieren, ist gerecht. Das schließt auch Strafen ein, sofern sie unsere Sicherheit garantieren und nur im Fall der Vertragsverletzung verhängt werden.

### Vom Sinn des Rechtssystems

Dies gilt natürlich nur so lange, wie die Strafen die Richtigen treffen. Einen Unschuldigen zu bestrafen, wäre nicht nur ungerecht, es wäre auch völlig sinnlos: Der wahre Schuldige bliebe damit ja unbestraft! Genau hier sind Begriffe wie Freiheit, Schuld oder Verantwortung unerlässlich. Diese Begriffe dienen der Unterscheidung zwischen den verantwortlichen und schuldigen Urhebern einer Straftat und denjenigen, die weder Verantwortung noch Schuld tragen und daher auch nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Ohne diese Unterscheidung müsste man fürchten, bestraft zu werden, obwohl man die Normen befolgt hat. Und man könnte hoffen, unbehelligt zu bleiben, auch wenn man sie bricht. Das wäre nicht nur ungerecht, vielmehr böten Strafen gar keinen echten Anreiz mehr, die Normen einzuhalten. Der Sinn unseres Rechtssystems würde damit verfehlt.

Dahl glaubt jedoch, dass wir letztlich auf die Unterscheidung zwischen richtig und falsch ganz verzichten und stattdessen eine rein deskriptive, »ästhetische« Haltung einnehmen können. Wir würden also nicht mehr sagen, dass eine Handlung verdienstvoll ist, sondern sie als bewundernswert bezeichnen; umgekehrt würden wir nicht mehr von verwerflichen, sondern allenfalls von unschönen Handlungen sprechen. Die Urheber solcher Handlungen würden wir nicht beschuldigen, sondern sie allenfalls bedauern. Hier lockt die Aussicht auf eine Welt, in der wir den Fehlern anderer Verständnis entgegenbringen, sie allenfalls wegen ihrer Unzulänglichkeiten bedauern, aber auf Vorwürfe und Missbilligung ganz verzichten.



Der amerikanische Neurologe Jeffrey Burns zeigte, wie die öffentliche Meinung über einen Täter kippen kann, sobald eine Tumordiagnose bekannt wird.

### INFO III

#### KOMPATIBILISMUS

Ob und wie die Willensfreiheit mit dem Bild des klassischen Determinismus vereinbar ist, ist unter den Gelehrten umstritten. Eine häufig vertretene Position ist der Kompatibilismus, der auf David Hume (1711–1776) zurückgeht, wonach sich beide Positionen miteinander vereinbaren lassen. Einerseits ist Hume Determinist: Unter exakt gleichen inneren wie äußeren Bedingungen würden wir stets auch gleiche Entscheidungen treffen. Andererseits gibt es freien Willen: Durch Wünsche oder Überzeugungen anders disponiert, könnte der Mensch sich dann auch anders entscheiden.

Die Aufklärer und Staatstheoretiker Thomas Hobbes (1588–1679), John Locke (1632–1704), Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) führten unser Strafsystem auf einen Vertrag zurück, der unsere Interessen an Leib, Leben und Besitz schützt.



ALLE DREI: PUBLIC DOMAIN

Ich glaube in der Tat, dass wir alles dafür tun sollten, zu einem möglichst humanen Rechtssystem und einem verständnisvollen Umgang mit den Fehlern unserer Mitmenschen zu kommen. Dahls Strategie ist hierzu aber denkbar ungeeignet. Mit seiner Ersetzung wertender durch beschreibende Urteile muss Dahl auf Missbilligungen und Schuldzuschreibungen verzichten – so wie er es am Beginn seines Beitrags auch vorschlägt. Doch wie sollte man dann noch jemanden für sein Handeln zur Rechenschaft ziehen? Auch daran will Dahl festhalten.

**Die Mörder bedauern statt bestrafen?**

Er glaubt, dass auch ästhetische Urteile uns zu entsprechendem Handeln motivieren würden. Aber was, wenn sie dies nicht tun? Wenn meine Bewunderung für rechtmäßige Autokäufer einen Autodieb nicht davon abhält, mit meinem Wagen davonzufahren? Und was ist mit den von Dahl erwähnten pädophilen Priestern und Pädagogen? Sollten wir uns allen Ernstes damit begnügen, sie zu bedauern? Ich fürchte, wir hätten dann bald eine Menge mehr zu bedauern – vor allem unsere Kinder. Nun glaubt Dahl selbst, dass man auf Sanktionen gar nicht verzichten müsste. Aber wie begründet man sie, wenn es doch keine verwerflichen Handlungen mehr gibt und Mörder von uns lediglich bedauert werden?

Ersetzen wir moralische durch ästhetische Urteile, dann erschwert das aber nicht nur unsere Reaktionen auf die Verletzung rechtlicher und moralischer Normen. Vielmehr beseitigt dies jede Klarheit darüber, was denn überhaupt eine Normverletzung ist. Während wir uns bei rechtlichen und moralischen Normen um Objektivität bemühen, bleiben ästhetische Urteile dem eigenen Geschmack überlassen.

Konsequenterweise müsste sich der Dieb meines Autos auf gar keine Diskussion darüber einlassen, ob mein Bedauern vielleicht irgendwelche Sanktionen rechtfertigt oder nicht. Er könnte einfach entgegnen, dass er seine eigene Tat als geradezu bewundernswert betrachte – einen so schönen und eleganten Autodieb-

stahl finde man schließlich nicht alle Tage. Auch Richter – wenn es sie dann noch gäbe – könnten sich auf ihren persönlichen Geschmack berufen und jemanden ins Gefängnis stecken, weil sie dessen vergleichsweise harmlose Tat »überhaupt nicht schön« finden, ein brutales Verbrechen dagegen als »bewundernswert« beurteilen.

Solche Konsequenzen sind absurd – zugeben. Und ich glaube auch nicht, dass Dahl sie will. Das Problem ist nur, dass seine Theorie derartige Folgen hätte. Und genau deshalb sollten wir sie zurückweisen – vor allem die Vorstellung, man könne auf objektive Kriterien verzichten. Wenn es wirklich gerecht zu gehen und wenn unser Rechtssystem seine Ziele erreichen soll, dann brauchen wir nicht nur objektive Normen für das, was erlaubt und was nicht erlaubt ist, sondern auch dafür, wann wir jemanden dafür belangen, dass er etwas Unerlaubtes getan hat, und wie wir darauf reagieren. Das alles ist unendlich schwierig – so wie die Binsenweisheit, dass wir wahre Objektivität nie erreichen. Aber es wäre verhängnisvoll, wenn wir diesen Schwierigkeiten dadurch aus dem Weg gingen, indem wir das ganze Projekt streichen.

Und wie steht's mit der Freiheit? Ich habe schon kurz deutlich gemacht, warum ich Freiheit und Determination für vereinbar halte, nämlich weil die Aufhebung von Determination einfach nur zu mehr Zufällen und damit zu einem Verlust an Kontrolle führen würde – nicht jedoch zu einem Mehr an Freiheit.

Doch es scheint wenig sinnvoll, hier noch einmal die hinlänglich bekannten Argumente aus der Freiheitsdebatte zu wiederholen. Stattdessen möchte ich einige Überlegungen vorstellen, die von dieser Debatte unabhängig sind und die man auch dann nur schwer ignorieren kann, wenn man von der Unvereinbarkeit von Freiheit und Determination überzeugt ist.

Ausgangspunkt ist dabei die Beobachtung, dass es einerseits Lebewesen gibt, die offenbar nur ein geringes Maß an Kontrolle über ihr Handeln haben, andererseits aber solche mit einem vergleichsweise hohen Maß an Selbst-

**INFO IV**

**VERANTWORTUNG**

Sie bedeutet die Möglichkeit, dass eine Person für die Folgen eigener oder fremder Handlungen Rechenschaft ablegen muss. Sie drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, später Antwort auf mögliche Fragen zu deren Folgen zu geben. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist die Fähigkeit zur bewussten Entscheidung.

kontrolle. Beispiele für erstere sind einfache Tiere, in einem geringeren Maß gilt das aber auch für kleine Kinder oder für Erwachsene, deren Einsichts- und Steuerungsfähigkeiten etwa auf Grund von Zwangsstörungen oder Suchterkrankungen eingeschränkt sind. Ein vergleichsweise hohes Maß an Kontrolle hat ein Banker, der im vollen Wissen um die Konsequenzen seines Tuns ein riskantes, verbotenes Geschäft macht, weil er sich davon einen hohen Gewinn verspricht.

Eine entscheidende Bedeutung für das Ausmaß an Kontrolle spielt offenbar die Fähigkeit, eigene Interessen zu erkennen und entsprechend zu handeln. Ein Alkoholiker handelt nicht völlig unkontrolliert, wenn er nach der Flasche greift; aber seine Sucht hindert ihn daran, all seinen Überzeugungen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere für seine langfristigen Interessen an einem gesunden Leben, die durch die kurzfristige Befriedigung seiner Sucht verdrängt werden. Doch selbst wenn sie wissen, wie zerstörerisch ihr Handeln ist, beugen sich die meisten Abhängigen ihrer Sucht. Im Gegensatz dazu hat der Banker in dem obigen Beispiel ganz offensichtlich weitestgehende Kontrolle über sein Handeln. Er selbst spekuliert auf die positiven Konsequenzen, doch es liegt nahe, ihm gegebenenfalls auch die negativen Konsequenzen seines Tuns anzulasten.

Entscheidend ist nun die Tatsache, dass unsere gesamten rechtlichen und moralischen Regelsysteme einschließlich der von ihnen verwendeten Sanktionen und Anreize ein hohes Maß an Kontrollfähigkeit erfordern. Sie setzen insbesondere voraus, dass wir die Gründe für Regeln und Gesetze zumindest in groben Zügen verstehen. Wir müssen erkennen, welche Strafen uns drohen, wenn wir die Normen verletzen, und welche Belohnungen wir erwarten können, wenn wir uns besondere Verdienste erwerben; schließlich müssen wir in der Lage sein, unseren Einsichten gemäß zu handeln.

Natürlich ist es im Einzelfall immer schwierig zu beurteilen, ob eine Person die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Doch selbst wenn hier ein Rest an Willkür und Unsicherheit kaum zu vermeiden sein dürfte: Die Unterscheidung zwischen Personen, die über das erforderliche Maß an Kontrollfähigkeit verfügen, und denen, die dazu nicht in der Lage sind, erscheint sinnvoll. Personen, die ihr Handeln nicht in der skizzierten Weise kontrollieren können, können wir daher auch nicht verantwortlich machen. Genau dies tun wir ja mit kleinen Kindern, mit Abhängigen und mit Personen, die an schweren psychischen Störungen leiden.

Es mag auf den ersten Blick angenehm erscheinen, von Verantwortung entlastet zu werden. Doch zum einen ist diese Entlastung in der Regel nur um den Preis zu haben, dass andere dafür belastet werden: Eltern haften für ihre Kinder. Zum anderen wird, siehe Eltern und Kinder, die Entlastung von Verantwortung in vielen Fällen nur durch einen Verzicht auf Freiheitsspielräume erkaufte. Wer seinen Alkoholkonsum nicht selbst kontrollieren kann und nicht daran zu Grunde gehen will, muss diese Kontrolle früher oder später zum Beispiel an einen Therapeuten abgeben. Und wer die Regeln des Finanzmarktes nicht versteht oder nicht fähig ist, sie anzuwenden, der sollte nicht die Möglichkeit haben, das Geld anderer Leute aufs Spiel zu setzen. Vergleichbares gilt für noch problematischere Fälle von Kontrollverlust, etwa hinsichtlich der eigenen Gewaltbereitschaft oder des Sexualverhaltens.

### Wie frei ist jeder Einzelne?

Die Beispiele zeigen, dass es ganz unabhängig von allen erregten Diskussionen über Willensfreiheit, Schuld und Verantwortung offenbar ganz handgreifliche und schwer zu leugnende Unterschiede hinsichtlich der Fähigkeit gibt, das eigene Handeln zu steuern. Und diese sind – ebenfalls aus ganz offensichtlichen Gründen – nicht nur für die Frage relevant, ob man einer Person ihre Handlungen zurechnen kann oder nicht. Vielmehr spielen sie auch eine Rolle, wenn wir wissen wollen, welche Freiheits- und Handlungsspielräume man jemandem zugesteht.

Wer rundweg bestreitet, dass Menschen Verantwortung tragen können, der ignoriert diese offensichtlichen Unterschiede, die auch entscheidend sind für unsere alltägliche Praxis der Zuschreibung von Verdienst, Verantwortung und Schuld. Daran mag vieles zu verbessern sein – und um diese Verbesserungen sollten wir uns intensiv bemühen. Ein Verzicht auf diese Praxis, also ein Verzicht auf die Unterscheidung zwischen verantwortungsfähigen und nicht verantwortungsfähigen Personen, würde nicht nur eine Menge evidenter Tatsachen ignorieren. Vielmehr ließe er, wie erwähnt, niemanden mehr übrig, an den sich der Appell zur Abschaffung von Schuld und Verantwortung richten könnte.

Sämtliche potenziellen Adressaten könnten ja jede Verantwortung von sich weisen und so weitermachen wie bisher. Besser also, wir bleiben dabei, uns als prinzipiell verantwortungsfähige Wesen zu betrachten, und versuchen, ein wenig mehr darüber herauszufinden, warum wir von dieser Fähigkeit oft so sparsamen Gebrauch machen. Das wäre mal ein echter Fortschritt!



**Edgar Dahl** (links) ist promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin und Dozent am Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Neben Problemen der Bioethik beschäftigen ihn vor allem Fragen der Moral-, Rechts- und Religionsphilosophie.

**Michael Pauen** ist Professor für die Philosophie des Geistes an der Humboldt-Universität zu Berlin. Unter anderen publizierte er die Bücher »Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung« (Fischer, Frankfurt a. M. 2004) sowie »Was ist der Mensch? Die Entdeckung der Natur des Geistes« (DVA, München 2007).

**Geyer, C. (Hg.):** Hirnforschung und Willensfreiheit. Suhrkamp, Frankfurt a. M. 2004.

**Glover, J. I.:** The Philosophy and Psychology of Self-Identity. Penguin, London 1989.

**Hoerster, N.:** Was ist Moral? Reclam, Stuttgart 2008.

**McKenna, M., Russell, P. (Hg.):** Free Will and Reactive Attitudes. Ashgate, Farnham 2008.

**Roth, G.:** Das Gehirn und seine Freiheit. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2006.

**Strawson, G.:** Freedom and Belief. Oxford University Press, Oxford 2010.

**Walter, H.:** Neurophilosophie der Willensfreiheit. Mentis, Paderborn 2002.

**Wuketits, F. M.:** Der freie Wille. Die Evolution einer Illusion. Hirzel, Stuttgart, 2. Auflage 2008.

Weblinks zu diesem Thema finden Sie unter [www.spektrum.de/artikel/1030087](http://www.spektrum.de/artikel/1030087).